

alle hygienischen Verhältnisse des Schulwesens ergeben zu lassen als Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, falls der Entwurf dazu erhoben werden sollte."

dürfte der gedachte Antrag Erledigung finden, und behält sich die Deputation vor, darauf bei § 37, soweit nöthig, zurückzukommen. Nach einer neuerlichen Mittheilung des Herrn Staatsministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts steht zu erwarten, daß die betreffende, im Landesmedicinalcollegium entworfene Normativverordnung unter Concurrenz von Pädagogen und Architectursachverständigen schon in nächster Zeit festgestellt sein wird.

Präsident von Zehmen: Begehrt Jemand das Wort zu Absatz 2 des § 2? — Es ist nicht der Fall und ich gehe zur Fragstellung über. Die Deputation beantragt, Absatz 2 in der Fassung des Entwurfs zu genehmigen. Wird das genehmigt, so wird der Zusatz, den die Zweite Kammer beschlossen hat, dadurch mit abgelehnt. Ich frage also die Kammer:

„tritt sie dem Gutachten ihrer Deputation bei, Absatz 2 des § 2 unverändert nach dem Entwürfe anzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

Ich frage nun die Kammer:

„genehmigt sie in der beschlossenen Weise den ganzen § 2?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Nach Abschluß des Berichts ist eine auf § 2 bezügliche Petition noch eingegangen und zwar von dem Vororte der sächsischen Gewerbevereine zu Dresden. Die sächsischen Gewerbevereine haben unter Leitung des Gewerbevereins zu Dresden in neuerer Zeit eine Conferenz in Meissen abgehalten und bei jener Conferenz unter Anderem sich auch dahin geeinigt, sich noch gegenwärtig an die Ständeversammlung mit einer Petition zu wenden, die auf die Einführung und die Verbesserung des Zeichnenunterrichts in den Volksschulen Bezug hat. Das Petikum geht dahin: es solle die Regierung ersucht werden erstens um Einführung eines Zeichnenunterrichts in den Volksschulen, der für die gewerbliche Entwicklung Sachsens nutzbringend ist, insofern er eine geeignete Grundlage für die weitere Fortbildung schafft; zweitens um Errichtung einer Schule für Heranbildung von Zeichenlehrern und um Errichtung von Unterrichtscursen für bereits amtierende Lehrer. Soweit diese Petition im Allgemeinen darauf gerichtet ist, daß in den Volksschulen die Einführung des Zeichnenunterrichts als obligatorischer Lehrgegenstand angeordnet werden soll, wird derselben durch § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes im Allgemeinen genügt, nachdem in diesem das Zeichnen als wesentlicher Gegenstand des Unterrichts in der Volksschule Aufnahme gefunden hat; insofern dagegen die Petenten

gleichzeitig darum bitten, daß der Zeichnenunterricht einen vorzugsweise gewerblichen Charakter erhalten soll, sowie daß zur Heranbildung von Zeichenlehrern besondere Schulen errichtet und auch den schon jetzt vorhandenen Zeichenlehrern Gelegenheit gegeben werden möge, Zeichnencurse in den Zeichenschulen durchzumachen — hält die Deputation die Petition nicht für eine solche, welche in dem vorliegenden Gesetze selbst Erledigung finden könnte. Sie meint, daß die Wahl der Methode, die Art und Weise des Zeichnenunterrichts, wie er in der Volksschule erteilt werden soll, ferner die Frage, ob besondere Bildungsanstalten für Zeichenlehrer errichtet werden sollen, mehr Gegenstand der Ausführungsverordnung zum Gesetze sein wird, und deshalb schlägt die Deputation, welche die Wichtigkeit des gestellten Gesuchs namentlich im Hinblick auf den industriellen Charakter unseres Landes durchaus nicht verkennen mag, vor, die eingegangene Petition des Vororts der sächsischen Gewerbevereine, insofern sie durch den zu § 2 des vorliegenden Entwurfs gefaßten Beschluß nicht Erledigung gefunden hat, an die königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu dieser Petition und zum Antrag der Deputation? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer: „tritt sie dem Antrage ihrer Deputation hierin bei?“

Ist geschehen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Der Bericht fährt fort:

Zu § 3.

Arten der Volksschule.

Absatz 1.

Die Gesetzgebung von 1835 kennt nur die allgemeine Elementarvolksschule, setzt für dieselbe ein Minimum der Leistungen fest und überläßt es der freien Entschliebung der Gemeinden, zu Befriedigung der höheren Anforderungen, welche das geistige Lebensbedürfnis ihrer Angehörigen mit sich bringt, über das gesetzlich vorgeschriebene niedrigste Ziel der Volksschulen hinauszugehen. Es sind auch in dessen Folge seitdem in einer großen Anzahl Orte, namentlich in den Städten, Bürgerschulen mit höheren Lehrzielen entstanden, mittlere Bürgerschulen und höhere Bürgerschulen. Nach den offiziellen Zusammenstellungen vom 1. October 1871 bestehen im Lande neben den Land- und niederen Stadtschulen:

100 Bürgerschulen und
30 höhere Bürgerschulen.

Die Dreitheilung der Schule hat sich, durch die localen Verhältnisse geboten, hiernach ganz von selbst gebildet. Die Ansprüche, welche einzelne Gemeinden an ihre Schulen machen, gehen eben über das gesetzlich normirte Ziel der Volksschule hinaus und so sind durch die Opferwilligkeit der Gemeinden jene höheren Bürgerschulen entstanden. Dies wird voraussichtlich auch in Zukunft nicht anders